



Rat der
Europäischen Union

046183/EU XXVI. GP
Eingelangt am 04/12/18

Brüssel, den 4. Dezember 2018
(OR. en)

15158/18

ECOFIN 1167
UEM 400
FIN 966

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 4. Dezember 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13710/18 ECOFIN 998 UEM 339 FIN 843

Betr.: SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES zum Sonderbericht Nr. 18/2018
des Europäischen Rechnungshofs: "Wird das Hauptziel der präventiven
Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts erreicht?"

– Schlussfolgerungen des Rates (4.12.2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES zum
Sonderbericht Nr. 18/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Wird das Hauptziel der präventiven
Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts erreicht?", die der Rat (Wirtschaft und Finanzen)
auf seiner 3659. Tagung vom 4. Dezember 2018 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**Sonderbericht Nr. 18/2018 des Europäischen Rechnungshofs:
"Wird das Hauptziel der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts
erreicht?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 18/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Wird das Hauptziel der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts erreicht?";
2. UNTERSTREICHT die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Umsetzung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts durch die Kommission und BEGRÜSST die ausführliche Antwort, welche die Kommission darauf gegeben hat;
3. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass der Stabilität- und Wachstumspakt, der sowohl eine präventive als auch eine korrektive Komponente umfasst, ein auf Regeln beruhender Rahmen ist, der die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten und die makroökonomische Stabilität in der EU verwirklichen soll. UNTERSTREICHT, dass die präventive Komponente das Ziel hat, in allen Mitgliedstaaten das Entstehen übermäßiger öffentlicher Defizite zu verhindern und eine gesunde Finanzlage zu wahren, insbesondere dadurch, dass jeder Mitgliedstaat sein mittelfristiges Haushaltsziel erreicht;
4. NIMMT insbesondere KENNTNIS von den Bedenken des Rechnungshofs, dass es mit dem Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts nicht gelingt, in mehreren hoch verschuldeten Mitgliedstaaten für Fortschritte bei der Erreichung der mittelfristigen Haushaltzziele zu sorgen. WEIST DARAUF HIN, dass die Erholung nach der Krise schwach gewesen ist, BETONT jedoch, dass es angesichts der derzeitigen guten konjunkturellen Lage an der Zeit ist, Haushaltspolster aufzubauen, insbesondere in Ländern mit hohem Schuldenstand, gleichzeitig aber das Wachstumspotenzial unserer Volkswirtschaften weiter gestärkt werden sollte;

5. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass im Jahr 2011 ein neues Bündel von Regeln für die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung, das sogenannte "Sechserpaket", angenommen wurde, dessen fiskalische Komponenten auf die Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts durch eine effektivere Durchsetzung der Regeln, unter anderem durch eine weitere Ausgestaltung der Initiativbefugnis der Kommission bei der haushaltspolitischen Überwachung, abzielten. Im Jahr 2013 wurde das sogenannte "Zweierpaket" zur Weiterentwicklung des jährlichen Zyklus der haushaltspolitischen Überwachung angenommen;
6. HEBT HERVOR, dass es im Rahmen der derzeitigen institutionellen Struktur, die das Initiativrecht der Kommission bevorrechtigt, wichtig ist, dass die haushaltspolitische Überwachung der Kommission sich auf gemeinsam vereinbarte Regeln, die in den Verhaltenskodex einbezogen sind, stützt und dass diese Regeln angewandt werden, um für Gleichbehandlung zu sorgen;
7. ERINNERT DARAN, dass die Kommission im Jahr 2015 ein Bündel von Durchführungsbestimmungen zur Flexibilität vorgeschlagen hat, die in der Folge von den Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbart wurden, und BETONT, dass die Kriterien für die Inanspruchnahme der Flexibilität das Ziel haben, zu vermeiden, dass vorübergehende Abweichungen dauerhaft werden. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof feststellt, dass die kumulative Wirkung der für Flexibilität gewährten Abweichung und die Klausel für außergewöhnliche Ereignisse dazu geführt haben, dass sich die tatsächlichen Fristen zur Erreichung der mittelfristigen Haushaltssziele um mehrere Jahre verschieben, UNTERSTREICHT jedoch, dass viele Mitgliedstaaten angemessene Fortschritte im Hinblick auf das mittelfristige Haushaltziel erzielt oder dieses Ziel bereits erreicht haben; und NIMMT ferner KENNTNIS von dem Argument der Kommission, dass die Regeln zur Flexibilität, wie sie im Februar 2016 im Verhaltenskodex gemeinsam vereinbart wurden, angesichts der Einzigartigkeit der Krise gerechtfertigt waren;
8. STIMMT ZU, dass bei der haushaltspolitischen Überwachung die Schuldenentwicklung genau im Auge behalten werden muss, wodurch ein Beitrag zu der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen geleistet wird; ERINNERT DARAN, dass im Zuge von im Jahr 2011 am Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgenommenen Änderungen die Anforderungen in Bezug auf den Schuldenstand den Anforderungen in Bezug auf das Defizit gleichgestellt wurden;
9. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission die Einhaltung der präventiven Komponente als einen maßgeblichen einschlägigen Faktor bei der Bewertung einer Verletzung des Schuldenstandskriteriums des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erachtet. HEBT HERVOR, dass eine vorhersehbare, transparente und kohärente Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit durch die Kommission und den Rat von entscheidender Bedeutung dafür ist, dass Verpflichtungen vollständig durchgesetzt werden, alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden und die Glaubwürdigkeit des Stabilitäts- und Wachstumspakts gewahrt bleibt;

10. STIMMT ZU, dass die Genauigkeit und Transparenz bei der Einschätzung haushaltspolitischer Maßnahmen von größter Bedeutung sind, und BEGRÜSST die darauf gerichteten fortgesetzten Bemühungen der Kommission; ERSUCHT die Kommission, die erforderlichen Änderungen im Hinblick auf weitere Verbesserungen in diesem Bereich vorzuschlagen;
 11. STIMMT der Empfehlung des Rechnungshofs ZU, dass die länderspezifischen Empfehlungen in ihrem verfügenden Teil klare und ausdrückliche Anpassungsvorgaben enthalten sollten, und in den Erwägungsgründen klarer erläutert werden sollte, wie diese Anpassungen begründet sind;
 12. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, wie wichtig die Verbesserung der Vorhersehbarkeit und Transparenz des Stabilitäts- und Wachstumspakts und die Vermeidung unangemessener Komplexität sind, ERKENNT jedoch gleichzeitig an, dass es notwendig ist, dass der Stabilitäts- und Wachstumspakt an die wirtschaftliche Lage angepasst werden kann, letztendlich mit dem Ziel, die Wirksamkeit und die Glaubwürdigkeit des haushaltspolitischen Rahmens zu verbessern;
 13. ERSUCHT die Kommission, Überlegungen über die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs anzustellen und dem Rat innerhalb von zwei Jahren darüber Bericht zu erstatten.
-